

§ 4 NÖ GBezG Amtsbezug des Bürgermeisters

NÖ GBezG - NÖ Gemeinde-Bezügegesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Dem Bürgermeister gebührt ein monatlicher Amtsbezug sowie für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. des Amtsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht.

(2) Der Amtsbezug des Bürgermeisters ist in den Gemeinden

bis zu 1.000 Ew. in der Höhe 25 bis 35 v.H.
von

von 1.001 bis 2.500 Ew. in der Höhe 35 bis 50 v.H.
von

von 2.501 bis 5.000 Ew. in der Höhe 50 bis 70 v.H.
von

von 5.001 bis 10.000 Ew. in der Höhe 70 bis 90 v.H.
von

von 10.001 bis 20.000 Ew. in der Höhe 90 bis 115 v.H.
von

über 20.000 Ew. in der Höhe 115 bis 125 v.H.
von bis

des Gehaltes der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse VII entsprechend § 59 Abs. 3 der Dienstpragmatik der Landesbeamten (DPL 1972), LGBl. 2200, zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage, festzusetzen.

(3) Bei der Festsetzung der Höhe des Amtsbezuges hat der Gemeinderat auf die Arbeitsbelastung des Bürgermeisters und auf die Einwohnerzahl der Gemeinde innerhalb der Stufe gemäß Abs. 2 Bedacht zu nehmen.

(4) Die Zahl der Einwohner ist dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung zu entnehmen. Eine Neuberechnung des Amtsbezuges des Bürgermeisters ist ab dem der Verlautbarung des endgültigen Ergebnisses folgenden Monatsersten vorzunehmen.

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at